

Behörde für Inneres
Polizei
Fachdirektion 7
- Staatsschutz -
FD 7 / 11.20-7

Hamburg, den 16. März 1977
NA 9.65 8830

3459 / 178

Herrn

UHU STAHMER

(Dienststelle)

PD 3

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

BAADER u. a. vor dem OLG - STUTTGART
.....
(Gericht)
Az. STE 7/74

wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z. B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

POLIZEI
Fachdirektion 7
- FD 72 -
Beim Strohhaus 31, 2 HH I
Tel. 2 48 201

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
KRIMINALRAT